

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 37 (1940)

**Heft:** 5

### **Buchbesprechung:** Literatur

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Verfasser kommt daher zum Schluß, daß der außereheliche Vater eines Kindes verpflichtet ist, auf Grund der natürlichen Verwandtschaft vom Zeitpunkt der Geburt an für das Kind Unterhaltsbeiträge zu leisten. Seine Wohnsitzgemeinde bezw. Heimatgemeinde, wenn diese burgerliche Armenpflege führt, ist jedoch erst unterstützungspflichtig vom Augenblick der Anerkennung oder Zusprechung unter Standesfolge an. Vorher folgt das Kind im Wohnsitz der Mutter und ist von demjenigen Gemeinwesen zu unterstützen, das auch der Mutter gegenüber unterstützungspflichtig ist.

A.

---

### Literatur.

**Bericht über den III. Schweizerischen Jugendgerichtstag.** (Zürich, Zentralsekretariat Pro Juventute.)

Heute, wo unser Land entschlossen alle seine Kräfte einsetzt, und wo das Schicksal unserer Jugend entscheidend ist für die Existenz und für die Aufrechterhaltung unserer Integrität, ist es ohne Zweifel interessant, diese Schrift, herausgegeben vom Zentralsekretariat der Pro Juventute, zu lesen oder wieder zu lesen.

Wenn auch eine Nation vor allem auf das gesunde Element ihrer jungen Generation baut, so ist es doch auch ihre Aufgabe und schöne Pflicht, sich derer anzunehmen, die aus irgendwelchen, oft recht verwickelten Ursachen mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Der Grundsatz einer bloßen Straferteilung für den begangenen Fehler ist heute glücklicherweise überlebt. Es handelt sich vielmehr darum, den minderjährigen Rechtsbrecher zu beobachten, zu erziehen, zu bessern und ihm den rechten Weg zu weisen, damit er sich wieder harmonisch in die Gemeinschaft einfügen kann.

Mit diesen wichtigen Problemen hat sich der III. Schweizerische Jugendgerichtstag befaßt. Der oben erwähnte Bericht darüber enthält alle Referate und Voten, die von zahlreichen in Strafsachen berufenen Persönlichkeiten gehalten wurden.

Es darf betont werden, daß diese Schrift nicht ausschließlich für juristische Kreise von Interesse ist. Sie richtet sich an all jene, denen diese großen Probleme des Jugendstrafrechts am Herzen liegen: an Sozialarbeiter, Pädagogen, Pfarrer, Freunde der Jugend. Ihnen allen wird dieses Werk wertvoll sein.

**Dr. jur. Otto Frauenlob, *Bettel und Landstreicherei nach schweizerischem Strafrecht.***  
Ein Beitrag zur Abgrenzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom kantonalen Polizeistrafrecht. Buchdruckerei Effingerhof A.-G., Brugg, 1939. Preis Fr. 3.50 im Selbstverlag des Verfassers.

Diese Bernerdissertation behandelt zwei Delikte, die in der Schweiz noch wenig bearbeitet worden sind. Das kommt daher, daß sich die gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich im Strafrecht der Kantone vorfinden, und zwar entweder in den Strafgesetzbüchern, Polizeiverordnungen, Armenpolizeigesetzen oder Armengesetzen. Da auch das neue schweizerische Strafgesetzbuch diese Straftatbestände nicht enthält und die Kantone zur Gesetzgebung im Übertretungsstrafrecht kompetent bleiben, müßte eine Darstellung der positivrechtlichen Bestimmungen über Bettel und Landstreicherei die Bestimmungen jedes einzelnen Kantons berücksichtigen und daher äußerst schwerfällig werden. Frauenlob umgeht diese Schwierigkeit in geschickter Weise dadurch, daß er den Tatbestand des Bettels an Hand des Art. 332 des Strafgesetzentwurfes von 1918 entwickelt und die Abweichungen des geltenden kantonalen Rechtes registriert. Hingegen wird die Arbeit ihrem Untertitel kaum gerecht, weil die Begründung dafür, daß die Kantone auch weiterhin Bettel und Landstreicherei als Vergehen behandeln dürfen, uns nicht befriedigt. Der Verfasser hätte sich nicht mit einem Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Art. 335 StrGB begnügen sollen.

Der Bettel ist die Bitte um Gewährung eines Geschenkes an eine dem Ersuchten fremde, wirklich oder angeblich hilfsbedürftige Person. Wer also um eine Gefälligkeit

bittet, bittelt nicht, ebensowenig wer die Wohltätigkeit im Interesse fremder Personen in Anspruch nimmt. Fraglich ist jeweils, ob die erbetene Leistung eine Gefälligkeitsleistung sei oder nicht. Während nach der Praxis (ZBJV 47/688) die Bitte um ein Nachtquartier nicht als Bettel gilt, will der Verfasser die Bitte um Mitnahme im Kraftwagen unter die Bestimmungen über den Bettel subsumieren. Warum liegt im einen Falle eine Gefälligkeitshandlung vor, im andern nicht? Hier muß offenbar feiner unterschieden werden zwischen Bitten, die vom Angebettelten im allgemeinen als Belästigung empfunden werden, und Bitten, deren Erfüllung ohne weiteres der Sitte entspricht, wie zum Beispiel die Bitte um Feuer. Der Verfasser hätte gerade diesen feinen Unterscheidungen etwas mehr Aufmerksamkeit schenken sollen. Im übrigen ist ihm gerade dieser Teil der Arbeit, die Umschreibung der gesetzlichen Tatbestände des Bettels, am besten gegückt. Im letzten Kapitel über die Strafen führt der Verfasser an, daß die Kantone Bern, Luzern, Waadt und Wallis den Entzug der elterlichen Gewalt als Strafen androhen. Dazu wären die Kantone gar nicht kompetent, weil der Entzug der elterlichen Gewalt durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch geregelt wird und die Kantone auf diesem Gebiet nicht legiferieren dürfen. Die Behauptung ist dahin zu berichtigen, daß in den angeführten einschlägigen Gesetzen jeweils nur die Überweisung an die zuständige Administrativbehörde mit dem Antrag auf Entzug der elterlichen Gewalt nach Maßgabe des ZGB vorgesehen wird. Diese Überweisung ist — auch wenn sie wie in Art. 41 des bernischen APG unter dieser Marginale segelt — keine Nebenstrafe! Aber auch anderswo hat der Verfasser nicht ganz klar zwischen der Bekämpfung und der Bestrafung des Bettels unterschieden. Die Strafe ist die Reaktion des Staates auf das geschehene Delikt. Aber wenn der Bettel strafwürdig erscheint, so ist doch zweifellos zu wünschen, daß er überhaupt verhindert wird. Wenn der Verfasser auf S. 77 die grundsätzliche Notwendigkeit der Strafe zur Bekämpfung von Bettel und Landstreicherei betont, so kann ihm nicht beigeplichtet werden. Wir sind der Überzeugung, daß gegen Leute, die aus Arbeitsscheu oder Gewinnsucht bitteln, besser auf administrativem Wege vorgegangen wird.

Für die Armenbehörden ist schließlich noch die Frage von Bedeutung, ob auch ihnen gegenüber das Delikt des Bettels begangen werden könne. Entgegen der Ansicht von Zürcher (Erläuterungen S. 488), von Hippel (Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, bes. Teil, II., Berlin 1906, S. 170, Anm. 2) und Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes, 1905, Leipzig, S. 915), die auch Frauenlob zu teilen scheint, (S. 53/54), sind wir mit Schmid (Armenpfleger Bd. IV, S. 107) der Auffassung, daß das Delikt des Bettels gegenüber einer Armenbehörde nicht begangen werden kann, und zwar deswegen nicht, weil der Tatbestand des Bettels nicht erfüllt wird. Die Leistung einer Armenbehörde kann nicht mit einem Geschenk eines Privaten verglichen werden, auch dann nicht, wenn kein Rechtsanspruch auf die Armenunterstützung besteht. Die Armenpflege erfüllt, wenn sie unterstützt, stets eine öffentliche Aufgabe, ganz gleichgültig, ob sie vorher von Bedürftigen angegangen worden ist oder nicht. Beim Bettel handelt es sich immer um die Gewährung einer Zuwendung auf Grund einer Bitte. Das ist bei der Armenunterstützung nicht der Fall. Sie erfolgt nicht auf Grund einer Bitte, sondern weil die Armenbehörde eine Unterstützungsbedürftigkeit festgestellt hat. Geht einer, der keiner Unterstützung bedarf, und der die Armenbehörde über diesen Umstand täuscht, die Armenpflege um Unterstützungen an, so liegt regelmäßig ein Betrugsvorwurf vor (Art. 148 StrGB).

Das Werk von Frauenlob wird bei den Armenpflegern Interesse finden. Umso mehr ist zu bedauern, daß der Verfasser es nicht nochmals überarbeitet hat. Vieles ließe sich einfacher sagen. So beispielsweise der Satz (S. 13): „Besonders aktuell wurden beide Probleme wieder nach dem Weltkriege, und zwar vor allem in den aktiv an ihm beteiligt gewesenen Staaten, vorab in Deutschland und Österreich“. Bei vorsichtiger Durchsicht der Arbeit wäre das „infolge des Weltkrieges und den Krisenjahren“ (anstatt „der Krisenjahre“) auch nicht stehen geblieben, ebensowenig wie die Behauptung (S. 14), daß die Übervölkerung zusehends fühlbarer werde.

Dr. R. von Dach.